



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Interpellation von Susanne Strub-Mathys, SVP-Fraktion:  
Durchsetzbarkeit des Hundegesetzes gegenüber auswärtigen  
Hundebesitzern**

**Autor/in:** [Susanne Strub-Mathys](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 5. Mai 2011

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Nach geltendem kantonalem Hundegesetz, müssen Hunde so gehalten werden, *dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden. Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf einer Bewilligung.* Zudem sind Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere verletzt hat, bzw. Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhalten zeigen, meldepflichtig. Bei vorliegenden entsprechender Meldungen trifft die Meldestelle die erforderlichen Abklärungen und ordnet gestützt darauf die notwendigen Massnahmen an. (siehe Hundegesetz und Hundeverordnung, § 2ff.)

Das kantonale Hundegesetz äussert sich jedoch **nicht** zu Hunden von ausserkantonaler oder im Ausland wohnhaften Hundebesitzern, die sich (wiederholt) mit ihrem (potentiell gefährlichen) Hund im Baselbiet aufhalten. Zudem ergeben sich aus dem Gesetz keine Angaben zur Dauer entsprechender Abklärungsverfahren oder Fristen zur Umsetzung angeordneter Massnahmen.

In Läfelfingen hat der Dobermann-Mischling einer ausländischen Staatsangehörigen andere Hunde mehrfach attackiert. Der Fall zieht sich bereits über ein Jahr lang hin und wurde in den Medien mehrfach aufgegriffen. Er beschäftigt auch andere ortsansässige Hundehalter bis heute stark.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen zur Durchsetzbarkeit des kantonalen Hundegesetzes:

a) Zum konkreten Fall Läfelfingen:

1. Liegen den zuständigen Behörden konkrete Meldungen zum Fall des Dobermann-Mischlings in Läfelfingen vor? Wenn ja, von wem? Seit wann? Welchen konkreten Inhaltes?
2. Welche Abklärungen hat die Meldestelle für Hundebisse und aggressive Hunde seit dem Eintreffen allfälliger Meldungen in diesem Fall getroffen?
3. Sind in diesem Fall seitens der Behörden Massnahmen angeordnet worden? Falls ja, welche und wie kann deren Durchsetzung sichergestellt werden?
4. Wie äussern sich die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden zur Dauer des Verfahrens im konkreten Fall?
5. Sehen die kantonalen Behörden im konkreten Fall des Dobermann-Mischlings in Läfelfingen weiteren Handlungsbedarf?

b) Zur Durchsetzbarkeit des Hundegesetzes:

6. Sind dem Kanton weitere, ähnlich gelagerte Fälle bekannt, in denen Hunde ausserkantonaler Hundebesitzer bzw. Hund ausländischer Staatsangehöriger eine Rolle spielen?
7. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um die Bestimmungen des kantonalen Hundegesetzes auch gegenüber ausserkantonalen oder im Ausland wohnhaften Hundebesitzern, die sich mit einem potenziell gefährlichen Hund im Baselbiet aufhalten, durchzusetzen?
8. Bestehen aus Sicht der kantonalen Behörden diesbezügliche Gesetzeslücken oder anderweitiger Handlungsbedarf?